

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2004 des Rechnungshofs zur Landeshaus-
haltsrechnung von Baden-Württemberg für das Haus-
haltsjahr 2002 (Nr. 23)
– Unternehmensgründungen und -beteiligungen der
Universitätsklinika**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 20. April 2005 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 13/4103 Teil B Abschnitt XX):

Die Landesregierung zu ersuchen,

1. für solche Beteiligungen der Universitätsklinika, die zu einer Ausdehnung der Krankenversorgung über den bisherigen Regionalbezug des Versorgungsauftrags der Universitätsklinika hinaus führen, eine politische Grundorientierung wegen der Gewährträgerhaftung des Landes vorzunehmen;
2. den Rückzug aus denjenigen Beteiligungen der Universitätsklinika, die sich außerhalb der Aufgabenstellung der Universitätsklinika bewegen oder die gegen das Mittelstandsförderungsgesetz verstoßen, zu prüfen;
3. über die Landesvertreter im Aufsichtsrat darauf hinzuwirken, dass diejenigen Beteiligungen aufgegeben werden, die keine nachhaltigen betriebswirtschaftlichen Perspektiven aufweisen;
4. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Dezember 2005 zu berichten.

Bericht

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2005 Az.: I 0451.1 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Zu 1.:

Der Versorgungsauftrag der Universitätsklinika ist dadurch bestimmt, dass sie in ihrer Eigenschaft als Hochleistungszentren alle Versorgungsstufen in

sich vereinen und regionale wie überregionale Aufgaben in Krankenversorgung, Forschung und Lehre erfüllen.

In den Krankenhausgesetzen (KHG, LKHG) erfolgt keine Festlegung der Aufgabenverteilung, z.B. zwischen Kommunen und Land mit einer subsidiären Rolle der Universitätsklinik. Vielmehr beinhaltet das in § 1 Abs. 2 Satz 1 KHG genannte Recht auf Vielfalt der Trägerschaft, dass die Trägergruppen gleichrangig nebeneinander stehen. Keine Gruppe wird vor der anderen bevorzugt, insbesondere werden öffentliche Träger nicht auf eine subsidiäre Trägerschaft beschränkt. Aus dem Grundsatz der Trägervielfalt kann auch nicht abgeleitet werden, dass die Trägergruppen zueinander in einem bestimmten ausgewogenen Verhältnis stehen müssten (vgl. Dietz/Bofinger, Komm. zum KHG u.a., Stand: 12/2001, § 1 KHG, III, 4).

Nach diesen rechtlichen Regelungen sind die Universitätsklinik somit nicht gehindert, durch die Kooperationen mit anderen Krankenhäusern effiziente und abgestimmte Versorgungsstrukturen zu bilden. Als selbstständige rechtliche Anstalten sind sie Wirtschaftsbetriebe, die sich am Markt wie private Unternehmen behaupten müssen. Insbesondere unter DRG-Bedingungen bedeutet das Schwerpunktsetzung bei gleichzeitiger Entwicklung arbeitsteiliger Kooperationen in Krankenversorgung, Forschung und Lehre.

Dies entspricht dem Anliegen des Gesetzgebers, der mit verschiedenen Instrumenten wie der sog. Integrierten Versorgung oder den Medizinischen Versorgungszentren eine stärkere Vernetzung zwischen den Anbietern von Gesundheitsleistungen erreichen will. Auch der Wissenschaftsrat u.a. fordern von den Universitätsklinik die Entwicklung neuer Leistungsangebote. In seiner Stellungnahme zur Weiterentwicklung der Universitätsmedizin in Baden-Württemberg betont er die Notwendigkeit zur Stärkung der „unternehmerischen Eigeninitiative“, die er in einer stärkeren Vernetzung mit anderen Anbietern des Gesundheitswesens, dem Aufbau von Versorgungsketten und der Erschließung neuer Geschäftsfelder sieht.

Dabei kann es zur Erweiterung des rechtlich nicht zwingenden, eher traditionell begründeten „bisherigen Regionalbezugs des Versorgungsauftrags“ kommen. Da eine konkurrenzfähige Wirtschaftsführung im Interesse des Landes liegt, um auch künftig Situationen auszuschließen, in denen die Gewährträgerhaftung des Landes eingreift, sollten solche wirtschaftlich sinnvollen Aktivitäten unterstützt werden.

In diesem Sinne hat beispielsweise das Universitätsklinikum Tübingen zur Qualitätssicherung und -steigerung seines Aufgabenverbundes im Jahre 2004 gemeinsam mit dem Zollernalbkreis eine Betriebsträgersgesellschaft zum Betrieb der drei Kreiskrankenhäuser in Albstadt, Balingen und Hechingen, Zollernalb Klinikum gGmbH, gegründet. Ausschlaggebend für das Engagement des Universitätsklinikums war die Tatsache, dass der Zollernalbkreis mit einem Anteil von mehr als 16 Prozent das drittgrößte Patienteneinzugsgebiet des Universitätsklinikums Tübingen darstellt. Dementsprechend wurde keine Expansionspolitik betrieben, sondern in erster Linie bestehende Patientenströme gesichert. Im Mittelpunkt der Bemühungen steht der Aufbau eines Versorgungs- und Ausbildungsnetzwerks zwischen dem Universitätsklinikum Tübingen als Krankenhaus der Maximalversorgung und den Kreiskrankenhäusern des Zollernalbkreises.

Zu 2.:

Eine im Sommer dieses Jahres vom Wissenschaftsministerium durchgeführte Erhebung der Unternehmensgründungen und -beteiligungen der Universitäts-

klinika des Landes ergab, dass eine Überschreitung der gesetzlichen Aufgabenstellung in keinem Fall zu verzeichnen ist.

Die Befugnis der Universitätsklinik zur Unternehmensgründung oder -beteiligung ist in § 4 Abs. 4 Universitätsklinikagesetz geregelt. Dieser wurde durch das Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften unter Berücksichtigung des Mittelstandsförderungsgesetzes neu gefasst und in Satz 1 Ziffer 2 bis 4 durch konkretisierende Voraussetzungen für die Errichtung, Beteiligung oder Erweiterung von wirtschaftlichen Unternehmen durch Universitätsklinik ergänzt.

Aus dem Gesetzeswortlaut, der Gesetzesbegründung zum Hochschulmedizinreformgesetz 1997 sowie einem Gutachten aus dem Jahre 2004 zur „Kompetenz der baden-württembergischen Universitätsklinik, sich an Unternehmen zu beteiligen oder zu gründen“ lässt sich folgende Begriffsdefinition der in § 4 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 UKG angesprochenen Aufgaben der Universitätsklinik ableiten:

- Zulässig sind solche Beteiligungen an Unternehmen, deren Aufgabenkreis im Bereich des ausdrücklich gesetzlich umschriebenen Aufgabenkreises der Universitäten bzw. der Universitätskliniken liegt. Die Primäraufgaben der Universitätskliniken liegen in der Krankenversorgung, der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals und den dem öffentlichen Gesundheitswesen obliegenden Aufgaben. Primäraufgabe ist darüber hinaus die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre. Sie kann definiert werden als Sorge für alle mit der Krankenversorgung zusammenhängenden medizinischen Problemstellungen während und als Folge einer ärztlichen Versorgung der Universitätsklinik.
- Den Universitäten obliegt die Aufgabe des Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfers in die Praxis, sodass sie Unternehmensgründungen- oder -beteiligungen zum Zwecke des Technologietransfers, der Verwertung von Forschungsergebnissen und der wissenschaftlichen Weiterbildung vollziehen dürfen (§ 2 Abs. 5 Ziff. 1 LHG). Aufgrund der Verpflichtung der Universitätsklinik zur Kooperation mit den Universitäten muss die gleiche Befugnis für die Universitätsklinik gelten, sofern es sich um entsprechende Aktivitäten auf medizinischem Gebiet handelt. Dabei ist allerdings immer zu beachten, dass dann, wenn eine Innovation zur Produktreife und Serienproduktion gediehen ist, die Transferaufgabe der Universität bzw. des Universitätsklinikums beendet ist.
- Die in § 4 Abs. 2 Satz 1 UKG genannten „weiteren Aufgaben“ sind andere als die Primäraufgaben, müssen aber mit diesen „in Zusammenhang“ stehen. Nicht ausreichend für einen derartigen Zusammenhang sind rein wirtschaftliche Zwecksetzungen, die ausschließlich auf Gewinnerzielung gerichtet sind, ohne dass eine fachliche Verknüpfung mit der Krankenversorgung oder medizinischen Forschung oder Lehre vorliegt.
- Vom Gesetzeswortlaut nicht gefordert ist es, dass die Unternehmung ausschließlich den Zwecken der Universitätsklinik dienen muss. Eine hinzutretende privatwirtschaftliche Betätigung in Form der Bereitstellung medizinischer Dienstleistungen gegen Entgelt für Dritte ist unschädlich, solange die Dienstleistungen auch entweder der höheren Effizienz der Krankenversorgung oder der Aufgabenerfüllung in Forschung und Lehre dienen. Eingeschlossen sind auch solche medizinischen Leistungen, die der Verhütung oder Behandlung von Krankheiten dienen oder Dienstleistungen, mit denen die Klinik die für ihre Eigenversorgung nötigen Kapazitäten im Interesse der Wirtschaftlichkeit besser auslasten.

- Entsprechend dem Ziel der wirtschaftlichen Eigenverantwortung der Universitätsklinika muss der erweiterte Aufgabenkreis die Entfaltung eigener Initiativen zur Ausweitung des Leistungsangebots im Bereich des Gesundheitssystems und der medizinischen Forschung und Lehre umfassen.

Die derzeitigen Beteiligungen der Universitätsklinika dienen nach Auffassung des Wissenschaftsministeriums diesen Zielsetzungen und stehen in Einklang mit den gesetzlichen Voraussetzungen.

Zu 3.:

Die Aufsichtsräte des Universitätsklinikums, namentlich die Vertreter des Finanz- und des Wissenschaftsministeriums, sehen ihre Aufgabe in der engen und kritischen Begleitung der Wirtschaftsführung der Universitätsklinika durch die Klinikumsvorstände. Dies umfasst selbstverständlich auch das Interesse an der Beendigung von Unternehmensbeteiligungen, die sich als unwirtschaftlich herausstellen.

So hat der Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Ulm auf Vorschlag des Klinikumsvorstands beschlossen, dass sich das Universitätsklinikum Ulm aus der Beteiligung an der Rehabilitationsklinik Bad Wurzach GmbH aufgrund einer abzusehenden negativen wirtschaftlichen Entwicklung zurückzieht. Diese Entscheidung wird vom Wissenschaftsministerium begrüßt.

Generell gilt jedoch, dass angesichts der Umstrukturierungen im Krankenhausbereich, z.B. der Einführung von Mindestmengenregelungen, und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit Kooperationen und Beteiligungen immer wichtiger werden, um auch künftig die Krankenversorgung, die Aus- und Weiterbildung sowie die Rekrutierung von Studienpatienten für die Forschung sicherzustellen.